
Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank

Vom 19. Mai 2008 (Stand 1. September 2008)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

1 Mittel

Art. 1 Umfang der Ausschüttung

¹ Aus Anlass des 125-Jahr-Jubiläums ihres Bestehens schüttet die Schaffhauser Kantonalbank einen Betrag von höchstens Fr. 65'000'000.00 aus.

Art. 2 Verwendung

¹ Aus diesen Mitteln wird:

- a) eine Sonderausschüttung von Fr. 40'000'000.00 an den Kanton getätigt
- b) ein Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank mit einem Anfangsvermögen von Fr. 15'000'000.00 errichtet und
- c) den Schaffhauser Gemeinden ein Betrag von höchstens Fr. 10'000'000.00 ausgerichtet

Art. 3 Herkunft der Mittel

¹ Bei den Mitteln, die gemäss Art. 2 lit. a und c verwendet werden, handelt es sich um eine Jubiläumsausschüttung der Schaffhauser Kantonalbank aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken, für die der Verteilschlüssel von Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank vom 31. Januar 1983¹⁾ nicht zur Anwendung gelangt.

² Die Mittel zur Verwendung gemäss Art. 2 lit. b stammen ebenfalls aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken.

¹⁾ SHR [951.100](#).

2 Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank**Art. 4** Zweck

¹ Aus dem Jubiläumsfonds kann die Schaffhauser Kantonalbank Beiträge an nicht kommerzielle Projekte natürlicher und juristischer Personen aus den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Kultur und Sport mit Bezug zum Kanton Schaffhausen ausrichten.

² Zur Erreichung des Fondszweckes stehen die jährlichen Erträge des Fondsvermögens zur Verfügung. Das Vermögen ist grundsätzlich zu erhalten und darf nur ausnahmsweise für Beiträge verwendet werden.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Die Art der Unterstützung, die Verwaltung des Fondsvermögens und die Organisation über die Behandlung von Gesuchen wird in einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

3 Beitrag an die Schaffhauser Gemeinden**Art. 6** Beitragshöhe

¹ Der Beitrag an die Schaffhauser Gemeinden gemäss Art. 2 lit. c beläuft sich auf Fr. 125.00 pro Einwohner (Stand 31. Dezember 2007).

4 Schlussbestimmung**Art. 7** Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

²⁾ In Kraft getreten am 1. September 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1209).

³⁾ Amtsblatt 2008, S. 743.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.05.2008	01.09.2008	Erlass	Erstfassung	Abl. 2008, S. 743, S. 1209

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.05.2008	01.09.2008	Erstfassung	Abl. 2008, S. 743, S. 1209